

*andere Vortbeile beschnitten, oder gar benommen würden. Da aber die Reybe auch an die Cantzeleyen, Rath-Häuser, Juristen und Leges kommen solte, wehrten sie mit aller Macht, desßwegen ist es in dem Jure fast stets bey der alten Lärer blieben, und der gute Lutherus ließ sich von den Juristen manchemahl vieles überreden, das er so annahm, weil ers nicht eigentlich in sein Erkenntniß gehörig hielte. Wenn er auch gleich dann und wann über die Juristen böse ward, wusten sie doch schon zu laviren, und zu dissimuliren, daß sie inzwischen immer fortzubren, ihren Justinianum und Gratianum der Jugend einzukäuen, ihre Responfa und Decreta darnach zu formiren, und also die alten Abgötter ja heiliglich zu behalten. Dazu halff die Vernunfft, die ihnen leichtlich vorstellte, wie sie ja nichts anders und bessers machen könnten, weil ihnen weder das Christliche Recht, noch das Recht der Natur recht offenbahr war. Jenes war bey denen Heuchlern unterdrückt und unkräftig gemacht, dieses durch die unendliche Casus und Sophistereyen verfälscht und überschwemmet. Wie sie denn ohne dem so viel Folianten der alten Juristen, Summisten, Casuisten, Canonisten und Decretisten hatten, die sie sonst nirgends hinzutun wusten, und eine Besserung, auch viel Arbeit und Kampff erfordern wolte, davor manchen grauete. So ließ man aus diesen und andern Ursachen es lieber bey dem Alten bleiben, beredete auch zu dem Ende die Theologos, daß sie stille schwiegen, und diesen Greuel allen in seinem Flor stehen ließen.*

§. II. *Multa in his minus recte dicta deprehenduntur. (I.) Arnoldus a LVTHERO Reformatore aliquid exigit, ad quod tamen LVTHERVS nec vocatus, nec instructus erat. Jurisprudentiam eo tempore fuisse variis, imo infinitis tricis, ineptiisque, quoad perversum tractandi modum involutam, ipsa ejus historia ostendit, non igitur negaverim, necessariam fuisse ejus Reformationem, non autem a Theologo, sed Jcto, autoritate & auspiciis Principis expectandum. Jus Canonicum imprimis scatebat erroribus, ac praejudiciis fat*